

## Forderungsverjährungsfrist

### Wie lange bestehen Forderungsansprüche?

**Mit Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres verjähren alle Zahlungsansprüche** des täglichen Geschäftsverkehrs, die der **regelmäßigen Verjährungsfrist (3 Jahre)** unterliegen. Ende 2019 verjähren also die Forderungen, die 2016 entstanden sind.

Das bedeutet, dass sich nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von 3 Jahren (Regelverjährungsfrist gem. § 195 BGB) u.a. für Forderungen aus Kauf- und Werkverträgen der Schuldner auf die Verjährung seiner Schuld berufen und die Erfüllung des Anspruchs verweigern kann. Unternehmer können ihren Anspruch nicht mehr erfolgreich gerichtlich durchsetzen (obwohl dieser rechtlich gesehen weiterhin besteht), wenn sich der Schuldner auf die Verjährung beruft (§214 BGF).

### Unser Tipp: Vor Ablauf des aktuellen Jahres 3 Jahre alte Forderungen prüfen

Z. B. verjähren mit Ablauf des 31.12.2019 alle Forderungen, die im Jahr 2016 entstanden sind (§ 199 Abs. 1 BGB). Entstanden ist der Anspruch auf den Kaufpreis oder den Werklohn, wenn der Unternehmer seine vertragliche Leistung erbracht hat. Auf eine Rechnungsstellung kommt es nicht an. Unternehmer müssen rechtzeitig vor dem 31.12.2019 prüfen, ob sie im Jahr 2016 Leistungen an Kunden erbracht haben, die noch nicht gezahlt haben, und sich für geeignete Maßnahmen entscheiden.

### Mahnungen verhindern die Verjährung von Forderungen nicht

Mahnungen (mündlich oder schriftlich) können die Verjährung niemals verhindern. Zahlt der Kunde nach Erhalt einer Mahnung eine Rate, hat dies den Vorteil, dass die Verjährung unterbrochen (§ 212 BGB) wird und ab der Zahlung (Tag genau) erneut 3 Jahre läuft, ohne dass die Forderung verjährt.

### Gerichtliches Mahnverfahren einleiten und Verjährung von Forderungen hemmen

Vorteil des gerichtlichen Mahnverfahrens ist, dass die Verjährung durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gehemmt werden kann (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Für Forderungen aus dem Jahr 2016 muss dann möglichst vor Weihnachten 2019 ein Mahnbescheid beantragt werden, der allerdings keine Fehler oder Lücken haben darf, damit die zeitnahe Zustellung an den Schuldner gewährleistet ist. Z.B. muss die Forderung exakt bezeichnet werden. Die Zustellung eines Mahnbescheids, mit dem ein Teilbetrag aus mehreren Einzelforderungen geltend gemacht wird, hemmt die Verjährung nicht, wenn eine genaue Aufschlüsselung der Einzelforderungen unterblieben ist und die Individualisierung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist im anschließenden Streitverfahren nachgeholt wird.